

## Vortrag an den Ministerrat

# **Bundesgesetz, mit dem das Psychotherapiegesetz 2024 (PThG 2024) erlassen sowie das Musiktherapiegesetz und das Psychologengesetz 2013 geändert werden**

Jährlich ist ein Viertel der österreichischen Bevölkerung von psychischen Erkrankungen betroffen. 7 Prozent der Bevölkerung sind bereit, eine psychotherapeutische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Von den derzeit tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können derzeit aber nur 3,8 Prozent behandelt werden.

Um die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung weiter zu verbessern, wird die Ausbildung zum Psychotherapeuten bzw. zur Psychotherapeutin grundlegend reformiert. Die Novelle zum Psychotherapiegesetz akademisiert die Ausbildung mehr als 30 Jahre nach Inkrafttreten des ersten Psychotherapiegesetzes. Die Psychotherapie war bisher der letzte hochrangig und eigenverantwortlich tätige Gesundheitsberuf ohne akademische Ausbildung.

Das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, ist am 7. Juni 1990 beschlossen worden und am 1. Jänner 1991 in Kraft getreten und hat als Ausbildungs- und Berufsgesetz diesen überaus wichtigen selbstständigen und eigenverantwortlichen Gesundheitsberuf etabliert. Ebenfalls Anfang Jänner 1990 in Kraft getreten ist das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990, das als Ausbildungs- und Berufsgesetz zwei weitere selbstständige und eigenverantwortlich tätige Gesundheitsberufe schuf. Während das Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2023, umfassend novelliert wurde, war dies bisher im Bereich der Psychotherapie nicht der Fall.

Ebenso ist der substanzielle stufenweise bedarfsorientierte Ausbau der Sachleistungsversorgung bis 2024 im Bereich der psychischen Gesundheit mit dem Ziel der Bedarfsdeckung festgelegt. Der hohe Stellenwert der psychischen Gesundheit ist auch durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stärker ins Bewusstsein der Allgemeinheit gerückt.

Kernpunkte des Entwurfes des Psychotherapiegesetzes 2024 sind insbesondere:

- Qualitätssicherung,
- Akademisierung der Psychotherapie-Ausbildung samt Einführung einer postgraduellen Phase und der psychotherapeutischen Approbationsprüfung,
- Übersichtlichkeit und Transparenz in der Methodenvielfalt,
- Klarstellungen und Modernisierung betreffend die Berufspflichten,
- Gesetzliche Regelungen zu Online-Therapie (auch in den anderen Berufsgesetzen),
- Übertragung von Kompetenzen im Bereich des Beschwerdemanagements an die Länder im Hinblick auf die Rechtsprechung des VfGH zur mittelbaren Bundesverwaltung.

Durch das Gesetz wird unter anderem eine Gleichwertigkeit des Berufsstandes der Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten im Gesundheitssystem neben anderen Berufsgruppen, die bei weitem nicht eine mit dem Psychotherapieberuf vergleichbare Eigenständigkeit aufweisen und bereits zumindest auf Bachelorniveau angesiedelt sind, erreicht.

Die akademische Psychotherapieausbildung soll aus einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium und aus einem darauf aufbauendem Masterstudium Psychotherapie bestehen. Anschließend sollen ein dritter, postgradualer Ausbildungsabschnitt sowie der Abschluss der neuen Psychotherapie-Ausbildung durch eine staatliche Approbationsprüfung erfolgen.

Mit dem neuen Gesetz sowie der darauf aufbauenden Ausbildungs- und Qualitätssicherungsverordnung wird die Psychotherapie nach jahrelangem Bemühen nunmehr als letzter hochrangig und eigenverantwortlich tätiger Gesundheitsberuf akademisiert und gleichzeitig die hohe Qualität der psychotherapeutischen Ausbildung sowie Versorgung in Österreich sichergestellt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die beschriebenen Gesetzesentwürfe samt Anhang, Erläuterungen, Verhältnismäßigkeitsprüfung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

20. März 2024

Johannes Rauch  
Bundesminister